

Art der baulichen Nutzung

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Das Wohngebiet dient vorwiegend dem Wohnen. Gemäß § 1 (2) u.(3) BauNVO wird es als "Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Gemäß § 1 (5) BauNVO ist das "Allgemeine Wohngebiet" für Nutzungen nach § 4 (1) u. (2) BauNVO gewidmet.

Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe nach § 4 (2) Nr. 2 BauNVO sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nach § 4 (2) Nr. 3 BauNVO sind nicht zulässig. Gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässige Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht

störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind im Allgemeinen Wohngebiet nicht zulässig. Das Mischgebiet dient vorwiegend dem Wohnen, in geringen Maße alsGewerbe- und Gartenbaubetrieb. Gemäß § 1 (2) u.(3) BauNVO wird es als Mischgebiet (MI) festgesetzt. Gemäß § 1 (5) BauNVO ist das Mischgebiet für Nutzungen nach § 6 (1) u. (2) BauNVO gewidmet. Zulässig sind gemäß § 6 (2) Nr. 1 Wohngebäude, Nr. 2 Geschäfts- und Bürogebäude, Nr. 4 sonstige Gewerbebetriebe und Nr. 6 Gartenbaubetriebe

Die gemäß § 6 (2) Nr. 3, 5, 7 und 8 zulässigen Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes gemäß Nr. 3 Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gemäß Nr. 5

Tankstellen gemäß Nr. 7 Vergnügungsstätten gemäß Nr. 8

sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zulässig. Das Sondergebiet dient ausschließlich als Alten- und Pflegeheim zur Betreuung älterer Menschen. Gemäß § 11 (2) BauNVO wird es als Sondergebiet Alten- und Pflegeheim mit betreuten Wohnen festgesetzt.

Maß der baulichen Nutzung

Gemäß § 17 (1) BauNVO werden für das Allgemeine Wohngebiet und Mischgebiet folgende Höchstwerte für das Maß der baulichen Nutzung festgesetzt:

Grundflächenzahl (GRZ) = 0,3

 Geschossflächenzahl (GFZ) = 0,6 Zahl der Vollgeschosse (Z) = 2

Bei der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche werden die Flächen überdachter Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen sowie in Garagengeschossen, die unter der Geländefläche hergestellt werden, nach § 21 a (4) BauNVO nicht berücksichtigt. Für Garagen sind Flachdächer zulässig. Bei eingeschossiger Bauweise ist eine talseitige Traufhöhe (Gebäudehöhe) von max. 5,00 m zulässig, gemessen von Abstandsmaß von Oberkante Untergeschoss- Rohboden bis Schnittpunkt Außenwand mit Oberkante Dachaufbauten. Sockel- oder Dachgeschoss werden ausnahmsweise als weiteres Vollgeschoss

Bei zweigeschossiger Bauweise ist eine talseitige Traufhöhe (Gebäudehöhe) von max. 8,00 m zulässig, gemessen von Abstandsmaß von Oberkante Untergeschoss- Rohboden bis Schnittpunkt Außenwand mit Oberkante Dachaufbauten. Sockel- oder Dachgeschoss werden ausnahmsweise als weiteres Vollgeschoss

Gemäß § 17 (1) BauNVO werden für das Sondergebiet folgende Höchstwerte für das Maß der baulichen Nutzung festgesetzt:

Grundflächenzahl (GRZ) = 0.4

 Geschossflächenzahl (GFZ) = 1,0 Bei der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche werden die Flächen überdachter Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen sowie in Garagengeschossen, die unter der Geländefläche hergestellt werden, nach § 21 a (4) BauNVO nicht berücksichtigt. Für Garagen sind Flachdächer zulässig. Es ist eine Firsthöhe von max. 12,50 m zulässig, gemessen von Abstandsmaß von Oberkante Rohdecke über Untergeschoss (Keller) bis Oberkante Dachhaut des Firstes.

In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) und Mischgebiet (MI) wird gemäß § 22 (2) BauNVO eine offene Bauweise (0) festgesetzt. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser. In dem Sondergebiet (SO) Alten- und Pflegeheim wird gemäß § 22 (4) BauNVO eine offene Bauweise (0)

festgesetzt. In Abweichung von der offenen Bauweise sind auch Baukörper über 50 m zulässig.

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 14, § 23 BauNVO)

Garagen, Carports und Gartenhäuser sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Verkehrsflächen und deren Anschluss an andere Flächen

Die Straßenverkehrsflächen gliedern sich entsprechend der Planeinzeichnung nach § 9 (1) Nr. 11 BauGB in Fahrstraße und Fußweg sowie Verkehrsgrünflächen, die nach den Erfordernissen der StVO herzurichten sind. Die Abgrenzung dieser einzelnen Verkehrsflächen untereinander und ihre in der Planzeichnung ablesbaren Maße sowie die Pflanzstandorte der Straßenbäume können im Rahmen des Straßenausbaues und in Anpassung an die Anschlussbedürfnisse der Grundstücke sowie der Leitungsführung der Ver- und intsorgungsträger geringfügig geändert werden.

Die Zufahrtsbreite zum Grundstück darf 6,00 m nicht überschreiten. Die Zahl der privaten Stellplätze ist nach dem jeweiligen Bedarf zu ermitteln und im Bebauungsplan nicht

Sofern sich aufgrund der nach den geltenden Richtlinien festgelegten Höhenführung der geplanten Erschließungsstraßen Höhendifferenzen zwischen OK Erschließungsstraße und angrenzender OK Grundstücksfläche ergeben, werden diese durch Böschungen ausgeglichen, die auf den Grundstücksflächen zu liegen kommen. Der Eigentümer bzw. Erwerber der Grundstücksflächen hat dies auf Dauer ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden. Die Unterhaltung dieser Böschungsflächen obliegt dem Grundstückseigentümer.

Landschaftsplanerische Festsetzungen

vor schädigenden Einflüssen zu bewahren.

flanzschema Nr. 1 Breite ca. 3 m, Länge ca. 10 m

Zum Ausgleich des Eingriffes in die Natur und Landschaft durch die geplante Ausweisung von Wohngebietsflächen, Verkehrsflächen, usw., werden landschaftsplanerische Festsetzungen getroffen. Durch Planzeichen und textliche Festsetzungen werden Flächen zum Erhalt, zur Entwicklung und zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Die dort festgesetzten Pflanzungen sind vorzunehmen und dauerhaft zu unterhalten. Die damit verbundenen Einschränkungen der angrenzenden bzw. betroffenen Grundstücke sind von den Grundstückseigentümern bzw. Grundstückserwerbern zu dulden.

1.6.1 Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 Buchstabe B und (6) BauGB) Die durch Zeichensymbol gemäß Planeintrag zum Erhalt festgesetzten Flächen und Einzelbäume sind zu erhalten. In jeder Phase der Baudurchführung sind die zu erhaltenden Bäume unter Anwendung der DIN 18920

1.6.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1), Nr.

25 Buchst. A und (6) BauGB)

1.6.2.1 Pflanzflächen entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze
Zur Einbindung in die Landschaft und als Puffer- und Schutzzone wird entlang der nördlichen

Geltungsbereichsgrenze ein Pflanzstreifen festgesetzt. Die Bepflanzung dieser Puffer- und Schutzzone ist durch standortgerechte Pflanzungen entsprechend dem nachfolgend dargestellten Pflanzenschema

x einreihig, Pflanzabstand 5 m

(16 - 18 cm)				×	*		*	×	*		*	
				*		*		*		*		
Sträucher (100 - 150 cm)		* dreireihig, Pflanzabstand 2 m										
Auswahl geeigneter G	ehölzarten											
Sträucher												•
Acer campestre	Feldahorn		Ligustrum vulgare		Liguster							
Carpinus betulus	Hainbuc	he	Prunus spinosa		Schlehdorn							
Cornus mas	Kornelki	rsche	Rhamnus frangula		Faulbaum							
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel		Rosa canina		Hundsrose							
Corylus avellana	Haselnuß		Salix caprea		Salweide							
Crataegus monogyna	Weißdo	rn	Sambucus nigra		Schwarzer Holunder							
Euonymus europaeus	Pfaffenh	nütchen	Viburnum opulus u.a	а.	Gemeiner Schneeball							
Hochstämme												•
Acer platanoides	Spitzaho	orn	Quercus petraea		Traubeneiche							
Acer pseudoplatanus	Bergaho	orn	Robinia pseudoacaci	а	Scheinakazie							
Fraxinus excelsior	Esche		Sorbus aucuparia		Eberesche							
Crataegus prunifolia (Pflaumendorn)	Pflaume	endorn	Tilia cordata		Winterlinde							

1.6.2.2 Pflanzflächen entlang der Verkehrs- und Parkflächen

Zur Einbindung in die Landschaft und zur optischen Einengung (Geschwindigkeitsreduzierung) werden entlang der Straßen Pflanzungen festgesetzt. Die Baumscheiben sind für diese Bäume in der Mindestgröße 1,00 x 1,00 m auszuführen und mit bodendeckenden Stauden und Gehölzen entsprechend den jeweiligen Standortbedingungen zu bepflanzen. Die Einzelstandorte können im Rahmen der Ausführung aufgrund von Leitungstrassen und Einfahrten verschoben werden.

Auswahl geeigneter Gehölzarten

Hochstämme 3 x verpfla	nzt, Stammumfang 16	i - 18 cm				
Acer campestre	Feldahorn	Platanus acerifolia	Platane			
Acer platanoides	Spitzahorn	Prunus avium	Kirsche			
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Quercus robur	Stileiche			
esculus hippocastanum Roßkastanie		Robinia pseudoacacia	Scheinakazie			
Betula pendula Sandbirke		Sorbus aucuparia	Eberesche			
Carpinus betulus Hainbuche		Sorbus intermedia	Mehlbeere			
Corylus colurna	orylus colurna Baum-Hasel		Winterlinde			
Fagus sylvatica			Sommerlinde			
Fraxinus excelsior Esche		Tilia tomentosa	Silberlinde			

1.6.2.3 Grünflächen innerhalb der als WA- und MI-Fläche ausgewiesenen Baugrundstücke

Die entsprechend der festgesetzten GRZ nicht überbaubaren bzw. nicht für Nebenanlagen gemäß § 19 BauNVO nutzbaren Flächen der Baugrundstücke sind als Grünflächen anzulegen. Die hier vorgesehenen Grünflächen müssen eine Mindestgröße von 55% des veräußerbaren Grundstückes betragen. Zur Einbindung und optischen Auflockerung der WA – und MI-Flächen in die Landschaft sind mindestens 25 % der Mindest- Grünfläche mit Hochstämmen und Sträuchern zu bepflanzen. Pflanzmenge von 1 Hochstamm pro 150 m² angefangener Mindest - Grünfläche, Pflanzqualität der Hochstämme: 3x verpflanzt, Stammumfang 12 -14 cm, Pflanzmenge von 25 Sträuchern pro 100 m² angefangener Mindest-Grünfläche, Pflanzqualität: Strauch 2x verpflanzt, 100 -

Die Pflanzung einer strukturnahen Gehölzfläche erfolgt zunächst in den Randzonen (Bereich der geplanten Umzäunungen) und die verbleibende prozentuale Bepflanzung auf den übrigen Innenflächen. Die vorhandenen Gehölze sind soweit wie möglich zu schonen. Falls durch die Erhaltung die Durchführung der Bauvorhaben erschwert wird, sind Ausnahmen zulässig, wenn an anderer Stelle des Grundstückes eine Ersatzpflanzung erfolgt.

1.6.2.4 Grünflächen innerhalb der Sondergebietsfläche

Die entsprechend der festgesetzten GRZ nicht überbaubaren bzw. nicht für Nebenanlagen gemäß § 19 BauNVO nutzbaren Flächen der Sondergebietsfläche sind als Grünflächen anzulegen. Zur Einbindung und optischen Auflockerung der SO - Fläche in die Landschaft sind mindestens 25 % der Mindest- Grünfläche mit Hochstämmen und Sträuchern zu bepflanzen. Pflanzmenge von 1 Hochstamm pro 250 m² angefangener Mindest -Grünfläche, Pflanzqualität der Hochstämme: 3x verpflanzt, Stammumfang 12 -14 cm, Pflanzmenge von 20 Sträuchern pro 100 m² angefangener Mindest-Grünfläche, Pflanzqualität: Strauch 2x verpflanzt, 100 -

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung (§§ 5 (2) Nr. 10 (4), 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB als Ausgleichs maßnahme

Im Geltungsbereich Teilplan A

Zum Ausgleich des in der Biotopwertliste ermittelten Eingriffes wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung festgesetzt. Zur Entwicklung ökologisch wertvoller Brut- und Lebenshabitate soll diese Fläche der Sukzession verbleiben und sich zu Wiesenbrachen der Arrhenatheretalia entwickeln. Zum Erhalt und Vermeidung von aufkommenden Gehölzbewuchs ist diese Grünfläche alle 3 Jahre einmal außerhalb der Brutzeit (nicht im Zeitraum März-Juli) abzumähen. Alternativ ist auch eine extensive Bewirtschaftung (Mahd 1 x jährlich, 1. Wiesenschnitt nicht vor Anfang Juli, keine Düngung, Mähgut entfernen), die zu einer ökologisch wertvolle Magerwiese führt, zulässig.

1.6.3.2 Im Geltungsbereich Teilplan B

Zum Ausgleich der in der Biotopwertliste ermittelten Biotopwertdifferenz wird eine Fläche (Fl.-st. 27) für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung festgesetzt. Zur Entwicklung ökologisch wertvoller Brut- und Lebenshabitate soll ein Großteil dieser Fläche der Sukzession verbleiben und sich zu Wiesenbrachen der Arrhenatheretalia entwickeln. Zum Erhalt und Vermeidung von aufkommenden Gehölzbewuchs ist diese Grünfläche alle 3 Jahre einmal außerhalb der Brutzeit (nicht im Zeitraum März-Juli) abzumähen.

Alternativ ist auch eine extensive Bewirtschaftung (Mahd 1 x jährlich, 1. Wiesenschnitt nicht vor Anfang Juli, keine Düngung, Mähgut entfernen), die zu einer ökologisch wertvolle Magerwiese führt, zulässig. Zur Abschirmung dieser Fläche gegenüber den angrenzenden Nutzungen sind die Grenzbereiche auf einer Breite von mindestens 5 m (3 – reihige Pflanzung) mit standortgerechten Feldgehölzen (Prunus spinosa, Crataegus monogyna, Rosa canina, Lonicera xylosteum, Rhamnus frangula) abzupflanzen.

Oberflächenbefestigung

Zur Minimierung der Flächenversiegelungen und zum Erhalt der Wasserdurchlässigkeit sind die Stellplätze mit sickerfähigen und begrünbaren Oberflächenbefestigungen auszuführen werden, z. B. als Schotterrasen, Rasengittersteine, Betonrasensteine, Pflasterflächen mit Rasenfugen.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN Gestaltungssatzung gem. (9 (4) BauGB in Verbindung mit § 87 HBO

Gestaltung von baulichen Anlagen (Dächer)

In den Wohngebietsflächen (WA) und Mischgebietsflächen (MI) sind die gemäß "Nutzungsschablone "Allgemeines Wohngebiet" und "Mischgebiet" festgesetzten Dachformen (Sattel-, Walm- und Pultdach) und Dachneigungen von (20 – 40°) bei zweigeschossiger und Dachneigungen von (30 – 45°) bei eingeschossiger Bauweise zulässig. Die Dacheindeckungen der hier geplanten Gebäude sind in Farbe und Material den Dacheindeckungen der in der Nähe vorhandenen Gebäude anzupassen. In dem Sondergebiet (SO) Alten- und Pflegeheim sind alle Dachformen zulässig.

Einfriedungen

Entlang der Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen als Zäune, lebende Hecken und Mauern, auch in Kombination zulässig. Die Höhe der Zäune und lebenden Hecken darf maximal 0,80 m betragen. Sind aus topographischen Gründen entlang der Grundstücksgrenzen Stützmauern erforderlich, so sind diese als Trockenmauern aus Naturstein aus ortstypischem Material herzustellen und durch eine entsprechende Bepflanzung (z. B. Hänge- und Klettergewächse) zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

Oberflächengestaltung und Grünordnung

Für jedes Bauvorhaben sind an geeigneter Stelle Mülltonneneinstellplätze in unmittelbarer Nähe der öffentlichen Verkehrsflächen herzustellen. Mülltonneneinstellplätze, Lagerplätze und Abfallsammelplätze sind mit einem festem Sichtschutz und zusätzlicher Bepflanzung zu umgeben. Befestigte Flächen innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind nur für Zugänge sowie für Kfz-Stellplätze und Zufahrten zulässig. Diese sind mit breitfugigem Pflaster oder einem gleichwertig wasserdurchlässigem Belag zu befestigen. Die Verkehrsflächen sollen je nach Funktion unterschiedlich gestaltet werden.

HINWEISE

Denkmalschutz

Sollten Bodendenkmäler gefunden werden, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen oder geschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, so ist dieser Fund entsprechend § 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Ketzerbach 11, 35037 Marburg/L., anzuzeigen. Diese Anzeige kann auch gegenüber der Stadt Schwarzenborn oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Schwalm-Eder-Kreis erfolgen. Hinweise auf Bodendenkmäler geben alte Steinsetzungen, Bodenverfärbungen durch Holzzersetzungen,

Umfang und Inhalt des Bebauungsplanes

Scherben, Knochen oder Metallgegenstände.

Die gemäß § 9 BauGB erforderlichen Unterlagen des Bebauungsplanes Störmerswiesen"

 Planteil gemäß § 9 (1) BauGB mit Planzeichen • Festsetzungen mittels Text gemäß § 9 (1) u.(4) BauGB

Begründung gemäß § 9 (8) BauGB mit Fotodokumentation und

Bestands- und Konfliktplan als Anlage liegen als gesonderte Unterlagen vor.

Verfahrensvermerke

Dieser Bebauungsplan wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanzVO) sowie der Hessischen Bauordnung (HBO) in der zur Zeit der Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplanes jeweils Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwarzenborn hat den Aufstellungsbeschluss zur 1.

Änderung des Bebauungsplanes "Störmerswiesen" gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) am 24. Januar 2002 beschlossen. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Störmerswiesen", bestehend aus Planteil gemäß § 9 (1) BauGB sowie den Festsetzungen mittels Planzeichen bzw. Text gemäß § 9 (1) u. (4)

BauGB und der zugehörigen Begründung, hat gemäß § 3 (2) (BauGB) in der Zeit vom 22.03.2002 bis 24.04.2002 einschließlich öffentlich ausgelegen. Die Bekanntgabe der öffentlichen Auslegung mit Angabe von Ort, Dauer und dem Hinweis, dass Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte ortsüblich am 06.03.2002.

Die 1. Änderung des Bebauungsplan "Störmerswiesen", bestehend aus Planteil gemäß § 9 (1) BauGB und den Festsetzungen mittels Planzeichen bzw. Text gemäß § 9 (1) u. (4) BauGB, wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwarzenborn gemäß § 10 BauGB am 25.04. 2002.....als Satzung beschlossen.

Schwarzenborn, den. 26.04.2002



Die Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses sowie Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme in den Bebauungsplan mit Begründung erfolgte gemäß § 12 BauGB ortsüblich am. 32.04.2002 Mit dieser Bekanntmachung wurde die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Störmerswiesen", bestehend aus Planteil gemäß § 9 (1) BauGB und den Festsetzungen mittels Planzeichen bzw. Text gemäß § 9 (1) u.(4) BauGB, rechtsverbindlich.

Schwarzenborn, den 30,64,200

